**Wegleitung „Unbezahlter Urlaub für Verwaltungs- und Betriebspersonal (Schulen)“**

# Informationen zu Vorkehrungen betreffend Sozialversicherungen **VOR** Antritt des Urlaubs.

# Name/Vorname:       Vers. Nr.: 756.       Schule:

**1. Gesetzliche Grundlagen**

**§ 92 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)**

Ausser infolge Elternschaft (§ 96 Abs. 5 VVO) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub. Er wird aber gewährt, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

**2. Definition unbezahlter Urlaub**

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit   
davon befreit ist, die geforderte Arbeitsleistung zu erbringen. Im Gegenzug wird der Arbeitgeber von der Lohnzahlungspflicht in derselben Zeit befreit. Das Anstellungsverhältnis bleibt während dieser Zeit jedoch bestehen.

**3. Dauer**

Die Dauer des unbezahlten Urlaubs richtet sich nach den Bedürfnissen der Schule. Eine eigentliche Maximaldauer für unbezahlten Urlaub gibt es im kantonalen Personalrecht nicht. Ein unbezahlter Urlaub wird mit einer Verfügung geregelt. Grundsätzlich ist der Urlaub in Kalenderwochen bzw. Kalendermonaten zu beziehen.

**4. Wichtige Hinweise,  
 Informationen und Fristen im Zusammenhang mit unbezahltem Urlaub**

**4.1 Ferienkürzung (§ 79 Abs. 2 VVO)**

Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

**4.2 Korrektur des fiktiven Eintrittsdatums (§ 14 Abs. 2 VVO)**

Das fiktive Eintrittsdatum wird bei einmaligen oder mehrfachen unbezahlten Urlauben, deren Dauer insgesamt sechs Monate oder 132 Arbeitstage übersteigen, angepasst, wobei nur die diese Dauer übersteigende Zeit zu berücksichtigen ist.

**4.3 Arbeitsunfähigkeit**

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des unbezahlten Urlaubs besteht keine Lohnfortzahlungspflicht seitens Arbeitgeber.

**4.4 Nichtberufsunfall**

Mit dem 31. Tag des unbezahlten Urlaubs endet die Versicherungsdeckung für   
Nichtberufsunfälle.  
Die/der Beurlaubte ist **verpflichtet**, die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung (maximal 6 Monate) zu verlängern. Informationen zur Abredeversicherung bei der AXA Winterthur (gemäss Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981, UVG) entnehmen Sie bitte dem Merkblatt [Informationen zur Abredeversicherung](https://www.axa.ch/servlets/external/docstoredocument?accesscode=aftbb). Die Abredeversicherung ist online abzuschliessen unter [www.axa.ch/abredeversicherung](http://www.axa.ch/abredeversicherung). Für jeden (auch angebrochenen) Monat muss die Prämie **spätestens** an dem Tag bezahlt werden, an dem die Versicherung der Nichtberufsunfallversicherung erlischt.

**4.5 Freiwillige Ergänzungsversicherung**

[Wegleitung zur Unfallversicherung für das Personal des Kantons Zürich](https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/versicherungen-schadenfaelle.html)

Beschäftigte, die der freiwilligen Ergänzungsversicherung beigetreten sind und auch dort die Nachdeckung verlängern wollen, müssen dies bis **spätestens einen Monat** vor der letzten Lohnzahlung zusätzlich regeln.

**4.6 BVK (Art. 24 und Art. 25)**

**Art. 24 Abs. 1**  
Ein unbezahlter Urlaub **von bis zu 14 Tagen** hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.  
**Art. 24 Abs. 2**Bei einem unbezahlten Urlaub **von mehr als 14 Tagen bis zu 1 Monat** wird die   
Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei   
weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert.

**Art. 24 Abs. 3**  
Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 2 Jahren wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert. [..]   
  
Es besteht durch die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich nach dem ersten Urlaubsmonat (1 Monat Nachdeckung) kein Versicherungsschutz mehr gegen die Risiken Tod und Invalidität. Die/der Beschäftigte kann den Versicherungsschutz und den Sparprozess jedoch gegen Vorauszahlung der vollen Risikoprämie bzw. Sparprämie bis Urlaubende weiterführen. Damit der Versicherungsschutz gewährleistet bleibt, muss das vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterschriebene Formular **1 Monat** vor Antritt des Urlaubbeginns bei der BVK eingegangen sein. Weitere Informationen und das Formular zur Beantragung auf Weiterführung können unter www.bvk.ch, Services, Downloads, Rubriken Merkblätter / Formulare, bezogen werden.

**Art. 24 Abs. 4**Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 2 Jahren führt zum Austritt aus der BVK und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

**4.7 Familienzulagen**

Während eines unbezahlten Urlaubs besteht nach Antritt des Urlaubs ein Anspruch auf   
Familienzulagen oder Differenzzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate.

Der Wechsel der Anspruchsberechtigung während eines Urlaubes auf die Partnerin/den Partner ist möglich.

Sollte die Familienzulage für die Dauer des unbezahlten Urlaubs über die Partnerin/den Partner bezogen werden, ist über den Dienstweg ein Antrag für den Bezug der Familienzulage sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers der Partnerin/des Partners über die Sistierung der Familienzulage während des unbezahlten Urlaubs einzureichen.   
Das Beginn- und Enddatum des unbezahlten Urlaubs muss auf der Bestätigung ersichtlich sein.

Sollte der Anspruch der Familienzulage für den unbezahlten Urlaub der Partnerin/dem Partner übertragen werden, kann über den Dienstweg eine Bestätigung über die Sistierung der Familienzulage während des unbezahlten Urlaubs verlangt werden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wird auf Grund des Gesuchs die Bestätigung ausstellen.

Den Erhalt dieser Wegleitung und die Kenntnisnahme des Inhalts bestätigt:

Ort, Datum Unterschrift Mitarbeiter/in